

Bürgermeisteramt Kappelrodeck

Benutzungsordnung für die Festplätze der Gemeinde Kappelrodeck

1. Allgemeines

1.1 Die Gemeinde unterhält zur Durchführung von Zeltfesten in Kappelrodeck Gewann "Herrenmatte" und in Waldulm "Am Bach" Festplätze.

1.2 Die Benutzung der Festplätze für Veranstaltungen (Zeltfeste u. ä.) ist erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis ist rechtzeitig, spätestens 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin bei der Gemeindeverwaltung schriftlich zu beantragen.

Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Festplätze besteht nicht.

1.3 Unabhängig von der Erlaubnis zur Benutzung der Festplätze sind vom Veranstalter die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnis (z. B. Gewerbeordnung, Gaststättengesetz) einzuholen.

2. Ordnungsregeln

2.1 Zelte und ein evtl. zum Fest gehörender Vergnügungspark (Karussell etc.) dürfen nur auf den zugewiesenen Plätzen aufgebaut werden. Die Gemeinde behält sich vor, für Zelte und sonstige Aufbauten einen bestimmten Standort festzulegen.

2.2 Während der Dauer der Veranstaltung sind für Männer und Frauen getrennte Toiletten zu errichten. Der Toilettenwagen bzw. Container ist an die jeweils vorhandenen Anschlußschächte des Schmutzwasserkanales anzuschließen. Die Toilettenbenutzung ist unentgeltlich zu gestatten.

2.3 Bei allen Veranstaltungen ist das Geschirrmobil der Gemeinde Kappelrodeck zu verwenden.

2.4 Die aufgestellten Geräte sind gemäß den Zulassungsverordnungen und Sicherheitsbestimmungen aufzubauen und zu betreiben.

2.5 Vor Beginn der Veranstaltung hat das Ortsbauamt der Gemeinde Kappelrodeck die Zelte und sonstigen genehmigungspflichtigen Anlagen abzunehmen. Für die rechtzeitige Beantragung der Abnahme ist der Veranstalter verantwortlich.

2.6 Für die Versorgung der Festplätze mit Strom und Wasser

hat sich der Veranstalter mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen bzw. der Gemeinde in Verbindung zu setzen. Die Abrechnungen erfolgen jeweils nach Beendigung der Veranstaltung.

- 2.7 Nach Beendigung der Veranstaltung sind der Festplatz und die angrenzenden Wege, Straßen und Plätze unverzüglich zu säubern.
- 2.8 Werbeplakate dürfen in der Gemeinde Kappelrodeck nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung an den festgesetzten Plätzen angebracht werden. Es ist verboten, Plakate an anderen Stellen anzubringen. Der Veranstalter hat die Werbeplakate nach Schluß der Veranstaltung zu entfernen. Geschieht das nicht, läßt die Gemeinde diese auf Kosten des Veranstalters beseitigen.
- 2.9 Die Geräuschemissionen (Musik, Skooter usw.) ab 22.00 Uhr werden bei der Zurverfügungstellung des Platzes festgelegt.

3. Haftung

- 3.1 Die Gemeinde haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die dem Veranstalter während der Dauer der Veranstaltung sowie des Aufenthaltes auf den Festplätzen entstehen. Für die Verkehrssicherheit auf den Festplätzen ist alleine der Veranstalter verantwortlich.
- 3.2 Für alle von dem Veranstalter verursachten Schäden am Festplatz ist dieser haftbar und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften schadenersatzpflichtig.

4. Sicherheit

Für die Benutzung der Festplätze wird kein Nutzungsentgelt erhoben. Die Gemeinde setzt mit Genehmigung der Festplatzbenutzung eine Kautionsleistung fest, die zu Beginn der Veranstaltung bei der Gemeinde zu hinterlegen ist. Mit Zustimmung der Gemeinde kann dafür auch eine Bürgschaft eines in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet werden. Die Sicherheitsleistung wird erst dann zurückgezahlt, wenn an dem Festplatz keine Beschädigungen festgestellt sowie der Platz und sonstige verunreinigte Straßenflächen gereinigt worden sind.

Kappelrodeck, den 23. September 1997

Bürgermeisteramt:

Klaus-Peter Mungenast
Bürgermeister